



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
07.05.2019

StA-Beschluss Nr. 12/02/2019

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 07.05.2019 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 der Stadt Göttingen „Am Talgraben“ und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Talgraben“, Festlegung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) Einzelhandel Möbel

Beschluss:

Der Strukturausschuss stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 der Stadt Göttingen „Am Talgraben“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Talgraben“, Festlegung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gem. § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung Einzelhandel Möbel und dem Bau eines Möbel-Einrichtungshauses mit einer Gesamtverkaufsfläche von 25.000 m² zu.

Begründung:

Das Oberzentrum Göttingen beabsichtigt, den Flächennutzungsplan 2017 „Am Talgraben“ und den Bebauungsplan Nr. 36 „Am Talgraben“ dahin gehend zu ändern, dass mit einem Sonstigen Sondergebiet (SO) gem. § 11 (3) BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Möbel-Einrichtungshaus mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 25.000 m² geschaffen werden. Nicht zentrenrelevante Randsortimente sollen auf max. 2.500 m² begrenzt werden. Zentrenrelevante Sortimente sind ebenfalls bis max. 2.500 m² zulässig.

Der Bedarf wird darin begründet, dass zz. in Göttingen vorwiegend Möbel in kleinen Betrieben und teilweise sehr einfach bis discountorientiert angeboten werden. Das neue Möbel-Einrichtungshaus soll neben dem gehobenen Bedarf auch den spezialisierten höheren Bedarf abdecken. Damit soll die Einzelhandelsfunktion des Oberzentrums Göttingen gestärkt werden. Der für dieses Vorhaben vorgesehene Standort wurde bereits im Einzelhandelskonzept Göttingen 2013 als Potentialfläche für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten vorgesehen. Er liegt im zentralen Siedlungsbereich und ist verkehrlich sehr gut angebunden.

Durch das geplante Möbel-Einrichtungshaus werden aus regionalplanerischer Sicht keine negativen Auswirkungen auf das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie die Mittelzentren Heilbad Heiligenstadt und Leinfelde-Worbis erwartet.

gez.
i.V. Dr. Henning